

Beglaubigte Abschrift

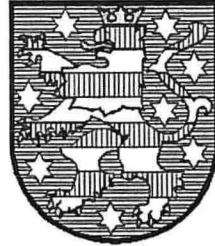
L 11 KA 1611/11

THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 11 KA 1611/11

Az: S 7 KA 547/04

- Sozialgericht Gotha -



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 11. Senat des Thüringer Landessozialgerichts am 23. April 2015 nach Lage der Akten durch die Richterin am Landessozialgericht Bitz als Vorsitzende und die Richter am Landessozialgericht Jakob und Krome sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Hinkel und die ehrenamtliche Richterin Dr. Sauer für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichtes Gotha vom 27. April 2011 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert beträgt 802,88 €.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die sachlich-rechnerische Berichtigung seiner Honoraranforderungen für die Quartale III und IV / 2002.

Der Kläger war in Jena als Zahnarzt zu- und niedergelassen.

Die Beklagte führte bei ihm eine sachlich-rechnerische Prüfung der Quartalsabrechnungen für die vorgenannten Quartale bezüglich der Rechnungsnummer (Nr.) 56c (Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion) des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für kassenzahnärztliche Leistungen (BEMA-Z) durch und bat ihn deswegen mit Schreiben vom 2. Juni 2003 zu den in der Anlage aufgeführten Fällen alle ihm vorliegenden Behandlungsunterlagen, Röntgenbilder und Ergebnisse der histologischen Untersuchungen zu überreichen. Der Kläger übersandte daraufhin Röntgenbilddrucke (als Papierausdrucke) und Kopien der Auszüge aus den Laborbefunden „zum Nachweis der Zystenentfernung“ bei den genannten Patienten. Die Geschäftsadresse des Labors hatte er unkenntlich machen lassen. Er wolle nicht, dass die Kollegen dem gleichen Druck ausgesetzt würden wie er.

Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 20. August 2003 von den Honoraranforderungen des Klägers für die beiden Quartale einen Betrag von 802,88 € ab. Die Abrechnung der Nr. 56c BEMA-Z erfordere eine Röntgendokumentation, die Dokumentation des operativen Mehraufwandes sowie eine entsprechende histologische Untersuchung. Die vom Kläger übersandten Unterlagen seien nicht auswertbar und damit habe er die Durchführung der Arbeitsschritte nicht nachgewiesen.

Dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Der Beklagten hätten Ausdrucke der digitalen Röntgenbilder vorgelegen. Diese seien lesbar. Er biete an, den Kreisstellenvorsitzenden und Kieferchirurgen Dr. Reuter zu beauftragen, in seiner Praxis (der des Klägers) die betreffenden Röntgenaufnahmen am Bildschirm auszuwerten. Die bekannten Abrechnungsdaten wiesen die Durchführung der Operationen von Zysten durch Zystektomie in Verbindung mit Osteotomien oder Wurzelspitzenresektionen nach. Der operative Mehraufwand könnte nur durch die betroffenen Patienten anhand des zeitlichen Mehraufwandes bestätigt werden. Die übersandten Ergebnisse der histologischen Untersuchungen wiesen alle eindeutig auf Zysten hin.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2004 hat die Beklagte den Widerspruch zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es stehe für sie in Zweifel, ob die vom Kläger ab-

gerechnete Nr. 56c BEMA-Z auch erbracht worden sei. Die Gebührenposition setze voraus, dass eine Zyste operativ durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektionen entfernt werde. Nach den Abrechnungsbestimmungen sei klar gestellt, dass die Entfernung einer Zyste nur dann abrechnungsfähig sei, wenn es sich nicht um eine „kleine“ handle. Es sei ein zusätzlicher operativer Mehraufwand erforderlich, der zur Abrechnung der Gebührensiffer berechtige. Ein solch beachtlicher Mehraufwand entstehe nach Ansicht des LSG Schleswig-Holstein (Az.: L 6 KA 34/99) dann, wenn die Zyste einen Durchmesser von zehn Millimeter (mm) habe. Der Zahnarzt müsse den erhöhten Mehraufwand nachweisen; hierzu reiche regelmäßig allein die Angabe der Diagnose nicht. Er sei daher verpflichtet, durch Übersendung der Röntgenbilder, des histologischen Befundes und der Dokumentation des operativen Mehraufwandes die Abrechenbarkeit der Gebührensiffer nachzuweisen. Diesen Nachweis habe der Kläger nicht erbracht. Er sei gehalten, ihr die für eine Auswertung erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Das Angebot, die Auswertung der Röntgenbilder in der Praxis des Klägers durch einen Kollegen vornehmen zu lassen, genüge dem nicht. Zudem fehle die Dokumentation über den zeitlichen Mehraufwand. Die von ihm vorgeschlagene protokollierte Befragung der betroffenen Patienten sei nicht erfolgt und er habe keine entsprechenden Unterlagen übersandt.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 27. Februar 2004 bei dem Sozialgericht Gotha Klage erhoben und zunächst in all seinen anhängigen Verfahren einen sogenannten „Gesamtvergleich“ angeregt. Im April 2008 hat er auf ein seit über einem Jahr anhängigen Antrag auf Besorgnis der Befangenheit hingewiesen. Der zuständige Richter werde in allen Verfahren für befangen erklärt und der Stillstand der Rechtspflege geltend gemacht. Gegen den Aussetzungsbeschluss des Gerichtes vom 7. Januar 2010 hat er Beschwerde eingelegt, weil die Aussetzung des Verfahrens nicht notwendig sei. Für ihn sei bereits ein besonderer Vertreter in Form eines Betreuers bestellt worden. In Folge hat er seine ärztlich festgestellte Verhandlungsunfähigkeit geltend gemacht und dazu Bescheinigungen des Dr. A. [REDACTED] von Januar 2011 vorgelegt.

Mit Urteil vom 27. April 2011 hat das Sozialgericht Gotha die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt dem Kläger stehe es frei, einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin mit der Prozessführung zu beauftragen. Das Amtsgericht Jena habe die Bestellung eines besonderen Vertreters von Amts wegen für den Kläger wieder aufgehoben. Anhaltspunkte dafür, dass er prozessunfähig sein könnte, habe das Gericht nach nochmaliger Überprüfung und Sichtung seiner am Sozialgericht Gotha anhängigen Verfahren nicht erkannt. Die angefochte-

nen Bescheide der Beklagten seien rechtmäßig. Eine Zystenentfernung nach Nr. 56c BEMA-Z liege nur dann vor, wenn damit anlässlich der Operation ein zusätzlicher Aufwand verbunden sei, was maßgeblich von der Zystengröße abhängt. Deswegen sei die Beklagte berechtigt gewesen, vom Kläger über die bloße Diagnoseangabe hinaus die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen zum Nachweis eines erhöhten operativen Mehraufwandes zu verlangen, was im Allgemeinen durch Vorlage entsprechender Röntgenbilder zur Beurteilung der Zystengröße erfolgen könne. Der Kläger, der im Zeitpunkt der hier relevanten sachlich-rechnerischen Berichtigung wiederholt durch eine unwirtschaftliche Behandlungsweise aufgefallen sei und dem im August 2004 schließlich die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung entzogen worden sei, habe weder Röntgenbilder vorgelegt - die von ihm vorgelegten Ausdrucke seien aufgrund der Ungenauigkeit der Darstellung für eine entsprechende Beurteilung ungeeignet -, noch sonstige Dokumentationen, die eine verlässliche Beurteilung der Zystengröße bzw. des operativen Mehraufwandes erlaubten. Die von ihm angebotene Befragung der Patienten/Patientinnen könne dies nicht ersetzen.

Mit der anwaltlich erhobenen Berufung vom 30. September 2011 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Die Entscheidung des Sozialgerichts sei unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangen, welches dem Kläger auch schon im Vorverfahren nicht oder nur unzureichend gewährt worden sei. Aufgrund seiner chronischen Erkrankung und seiner nachgewiesenen Verhandlungsunfähigkeit seien ihm die Möglichkeit einer effektiven Rechtsverteidigung fast vollständig genommen worden. Das Sozialgericht habe gegen seine Aufklärungspflicht verstoßen indem es die angebotenen Zeugen nicht vernommen habe. Es hätte nahe gelegen, sowohl die Patienten als auch die ständige Helferin des Klägers, Frau Sch[REDACTED] zum Behandlungsumfang zu hören. In einem vom Kläger selbst angefertigten Schreiben vom 8. Februar 2014 hat er mitgeteilt, keinen Kontakt zu seiner Anwaltskanzlei halten zu können.

Wohl unter Bezugnahme auf die ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidung des erkennenden Senates vom 2. Dezember 2013 hat er ausgeführt, seine Beweisanträge zur Vorlage von Unterlagen seien „vom Gericht ignoriert“ worden. Das Gericht beteilige sich an den systematischen Repressalien der Beklagten, deren Ziel es sei, ihn „tot zu prozessieren“. Als Krönung ignoriere „das Gericht seit Jahren die Tatsache, dass die Beklagte Behandlungsunterlagen - das heißt Urkunden, entwendet hat. Nur - so wörtlich - „ein Idiot würde Kriminellen Urkunden unbeaufsichtigt überlassen“, aber das verlange das Gericht von ihm. Es werde keiner der beantragten Zeugen für diese Diebstähle und für die Machenschaften der Beklagten gegen

„Abschusskandidaten“ gehört. „Wegen dieser offensichtlich vorsätzlichen Täterbegünstigungen wurde das Gericht für befangen erklärt“.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 27. April 2011 und den Bescheid der Beklagten vom 20. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2004 aufzuheben.

hilfsweise das Verfahren bis zur Bestellung eines besonderen Vertreters auszusetzen

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf das Urteil vom 27. April 2011. Bereits im Widerspruchsverfahren sei dem Kläger bekannt gewesen, dass es auf die Vorlage der geforderten Unterlagen ankomme. Diese könnten auch nicht durch Zeugenaussagen ersetzt werden, insbesondere dann nicht, wenn es um Befunde gehe, die allein den histologischen Auswertungen bzw. den Röntgenaufnahmen (zum Beispiel Größe der Zysten) zu entnehmen seien.

Der Kläger hat im Laufe dieses und seiner weiteren zahlreichen sozialgerichtlichen Verfahrens Bescheinigungen behandelnder Ärzte vorgelegt, wonach er verhandlungsunfähig ist. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Beschluss vom 5. Mai 2010, Az.: B 6 KA 40/09 B, in einem weiteren Verfahren des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 13. Mai 2009 zurückgewiesen. Es hat in der Begründung ausgeführt, die berufungsgerichtliche Annahme fortbestehender Prozessfähigkeit des Klägers zumindest im Hinblick auf die seiner beruflichen Sphäre zuzuordnenden vertragszahnarztrechtlichen Verfahren sei nicht zu beanstanden. Die Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen Dr. G. [REDACTED] hat für das Vormundschaftsgericht, das Amtsgericht Jena, unter dem 25. September 2010 ein fachärztliches Gutachten erstellt. Hiernach ist die Einrichtung einer Betreuung für den Kläger nicht empfehlenswert. Beachtenswert für die zu beurteilende Gesamtsituation sei, dass der Kläger durchaus in der Lage scheine, sich alternative

Hilfsmöglichkeiten zu erschließen, welche die Einrichtung einer Betreuung für ihn entbehrlich machen könne, so dass unter Abwägung der zur Disposition stehenden Rechtsgüter und unter Zusammenschau aller zur Verfügung stehenden Informationen die Einrichtung einer Betreuung für den Betroffenen von der Gutachterin als nicht empfehlenswert angesehen werde. Mit Beschluss vom 10. Februar 2011 hat das Amtsgericht den Beschluss vom 27. Juni 2005, mit dem Rechtsanwalt K. zum Vertreter des Klägers in vier Verwaltungsverfahren bestimmt wurde, aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2014 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mitgeteilt, er habe das Mandat niedergelegt.

Mit Beschluss vom 23. März 2015 hat der Senat das Gesuch des Klägers, „das Gericht“ wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als offensichtlich missbräuchlich verworfen.

Mit Schriftsatz vom 8. April 2015 hat der Kläger ausgeführt, dem Gericht sei bekannt, dass er verhandlungsunfähig sei, er habe in anderen Verfahren einen besonderen Vertreter benannt, der ihm verweigert werde. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs beweise die Befangenheit des Gerichtes.

Zu der auf den 23. April 2015 angesetzten mündlichen Verhandlung erschien für den Kläger niemand. Die Beklagtenvertreterin hat vor Eintritt in die mündliche Verhandlung eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichts- und Beklagtenakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten entscheiden, weil die Beteiligten auf diese Verfahrensweise in der Ladung hingewiesen worden waren (vgl. § 126 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das erstinstanzliche Urteil leidet nicht nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG an einem wesentlichen Mangel. Ein ursprünglich für alle ihn betreffenden Verfahren bei dem Sozialgericht Gotha gestelltes Ablehnungsgesuch des zuständigen erstinstanzlichen Richters hat der Kläger nicht weiter verfolgt, sondern sich mit Schriftsatz vom 24. Januar 2010 zu der beabsichtigten Aussetzung des Verfahrens durch den Richter geäußert und sich gegen eine weitere Verzögerung ausgesprochen. Eine Zurückverweisung nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG kommt ohnehin nicht in Betracht, weil keine Beweisaufnahme notwendig ist.

Auch zur Überzeugung des Senats ist der Kläger prozessfähig. Der Bestellung eines besonderen Vertreters oder eines anderweitigen Bevollmächtigten bedurfte es nicht. Das folgt aus der amtsärztlichen Begutachtung des Beschwerdeführers im Betreuungsverfahren vor dem Amtsgericht Jena (Az.: 3 XVII 676/04). Hierin hat Dr. G. nachvollziehbar ausgeführt, dass der Kläger sich alternative Hilfsmöglichkeiten erschließen kann. Dem entspricht die eigene Einschätzung des Senats. Der Kläger betreibt auch vor dem Thüringer Landessozialgericht eine Vielzahl verschiedener Verfahren zielstrebig und in Kenntnis des jeweiligen Verfahrensgegenstandes. Er bringt in diese Verfahren seine Kenntnisse aufgrund seiner früheren vertragszahnärztlichen Tätigkeit ein. In zahlreichen weiteren Verfahren hat er von der Möglichkeit, einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, Gebrauch gemacht; so wurde er in einem weiteren am Sitzungstag (23. April 2015) verhandelten Verfahren rechtsanwaltlich vertreten. Der Senat schließt sich daher den Ausführungen des BSG in dem bereits zitierten Beschluss vom 5. Mai 2010 aufgrund eigener Wertung an.

Aus diesem Grund war und ist für ihn kein besonderer Vertreter nach § 72 Abs. 1 SGG zu bestellen und die hilfsweise begehrte Aussetzung des Verfahrens bis zur Bestellung eines solchen Vertreters kommt nicht in Betracht. Im Übrigen wird auf den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichtes vom 12. März 2015 verwiesen, mit dem der Vorsitzende des 11. Senates den Antrag des Klägers auf Bestellung eines besonderen Vertreters mit ausführlicher Begründung abgewiesen hat (Az.: L 11 KA 518/12).

Soweit der Kläger mit der Abweisung seines Antrages eine Befangenheit „des Gerichtes“ verknüpft, handelt es sich allenfalls um einen offensichtlich unzulässigen und missbräuchlichen Antrag, der den Senat nicht an einer Entscheidung in der Sache hindert. Beispielhaft

wird auf den Beschluss des Senates vom 2. April 2015 (Az.: L 11 SF 654/14) verwiesen, in dem sich der Senat mit einem der weiteren standardmäßig und immer wieder mit den gleichen Behauptungen versehenen Anträgen des Klägers auseinandersetzt (siehe auch Beschlüsse des Senates in Verfahren des Klägers vom 15. Mai 2014, Az.: L 11 SF 1755/13 AB, 15. Juli 2014, Az.: L 11 KA 483/12, 24. September 2014, Az.: L 11 SF 1940/13 und L 11 SF 1941/13).

Das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 27. April 2011 und der Bescheid der Beklagten vom 20. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2004 sind rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der Honorarkürzungen sind hier noch die Vorschriften im Bundesmantelvertrag - Zahnärzte (BMV-Z) und im Ersatzkassenvertrag - Zahnärzte (EKV-Z) über die sachlich-rechnerische Richtigstellung (§ 19 Buchstabe a BMV-Z vom 13. November 1985 bzw. § 12 Abs.1 EKV-Z in der ab 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung). Nach diesen Vorschriften der Bundesmantelverträge (vgl. nunmehr § 106a Abs.1 und 2 SGB V) obliegt es der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, von Amts wegen oder auf Antrag einer Krankenkasse die vom Vertragszahnarzt vorgelegten Honorarabrechnungen rechnerisch und gebührenordnungsmäßig zu überprüfen und im Falle ihrer Fehlerhaftigkeit richtig zu stellen. Die Befugnis zur Richtigstellung besteht auch - als sogenannte nachgehende Richtigstellung - für bereits erlassene Honorarbescheide. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich weiter, dass der Vertragsarzt das Honorar, das ihm nach sachlich-rechnerischer Abrechnungskorrektur nicht mehr zusteht, zurückzahlen muss. Die Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen des Vertragszahnarztes zielt auf die Feststellung, ob die Leistungen rechtmäßig, also im Einklang mit den gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften des Vertragsarztrechtens - mit Ausnahme des Wirtschaftlichkeitsgebotes -, abgerechnet worden sind (BSG, Urteil vom 5. Mai 2010, Az.: B 6 KA 21/09 R).

Davon ausgehend hat die Beklagte zu Recht die streitigen Gebührennummern abgesetzt.

Der Kläger hat nicht nachgewiesen, ob er die Voraussetzungen der Nr. 56c BEMA-Z erfüllt hat. Die Abrechnung der Nr. 56c BEMA-Z erfordert: „Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion“. Die vereinbarte Abrechnungsbestimmung hierzu lautet: „Das Auskratzen von Granulationsgewebe oder kleinen Zysten in einer Extraktions- oder Osteotomie-Wunde kann nicht nach Nr. 56 abgerechnet werden“. In der Kommentierung von Liebold/Raff/Wissing, BEMA-Z, 61. Ergänzungsliefe-

rung, Stand August 1998, III/236 zu Nr. 56 BEMA-Z, wird ausgeführt, dass das Auskratzen von kleinen Zysten deswegen nicht berechnet werden kann, weil sich bei der Exkochleation (Auskratzung mit einem scharfen Löffel) kleiner Zysten im Rahmen dieser Eingriffe nur ein geringer Mehraufwand ergibt.

Daraus folgt, dass der Zahnarzt im Einzelfall nachzuweisen hat, dass die Zyste eine bestimmte Größe hatte und/oder mit ihrer Entfernung ein Mehraufwand verbunden war. Dieser Nachweis erfolgt vorrangig durch Röntgenbilder, denen die Größe der Zyste zu entnehmen sein muss. Das ist bei den von dem Kläger vorgelegten Papierausdrucken digitaler Röntgenaufnahmen nicht möglich. Der Kläger hat weder die Röntgenbilder im Original vorgelegt, noch sonstige Dokumentationen der Operationen, die die Beklagte in die Lage versetzt hätten, den erforderlichen Mehraufwand zu überprüfen. Auch die von ihm übersandten histologischen Untersuchungsbefunde erbringen - abgesehen davon, dass eine Nachfrage bei dem ausfertigen Labor wegen der unkenntlich gemachten Adressen nicht möglich ist - keinen Nachweis für größere Zysten. Hierin werden die ungefähren Größen der eingesandten Gewebeproben angegeben mit „pfefferkorngroß“, „weizenkorngroß“, „linsengroß“, „glasstecknadelkopfgroß“, „bis reiskorngroß“, „0,4 cm große, fetzige Gewebprobe“, „senfkorngroß“ und einmal „2,3 x 1,3 cm messende, lamelläre Gewebprobe“. Mehrheitlich erreichen selbst die eingesandten Gewebeproben nicht die vom LSG Schleswig-Holstein (Az.: L 6 KA 34/99) geforderte Zystengröße. Die größere Gewebprobe könnte eine ausreichend große Zyste enthalten, zur Verifizierung aber hätte es lesbarer bildgebender Befunde bedurft.

Wie nun etwa die Patienten des Klägers als medizinische Laien nachvollziehbare Aussagen dazu machen können, welche Größe die Zysten hatten und welcher Mehraufwand mit den vorgenommenen Eingriffen verbunden war, erschließt sich dem Senat nicht. Auch die Einvernahme der Helferin des Klägers vermag nicht den Nachweis durch entsprechende Röntgenunterlagen und Behandlungsunterlagen zu ersetzen. Der Kläger hat in dem dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren jedenfalls keinen Nachweis erbracht. Es reicht nicht aus, dass er auf eine Sichtung seiner Röntgenaufnahme in seiner Praxis durch einen ihm genehmen Arzt hinweist. Die vollständige Leistungserbringung ist grundsätzlich bereits mit der Abrechnung nachzuweisen. In zeitlicher Hinsicht ist ein Vertragsarzt darauf beschränkt, seiner Nachweispflicht bis zur Entscheidung der Beklagten als Widerspruchsbehörde nachzukommen. Die Kenntnis solcher möglicherweise entscheidungserheblicher Tatsachen liegt allein in seiner Sphäre, soweit sie nicht offenkundig sind und von Amts wegen erkannt werden müssen. Wenn der Vertragsarzt - wie der Kläger - bewusst davon absieht, angeblich aussagekräftige

Unterlagen, die seinen Anspruch bekräftigen könnten, vorzulegen, ist eine spätere Berufung darauf rechtsmissbräuchlich und in einem gerichtlichen Verfahren nicht mehr relevant (vgl. Thüringer LSG, Urteil vom 27. Juni 2013, Az.: L 11 KA 634/08 unter Bezugnahme auf SG Marburg, Urteil vom 20. Juni 2012, Az.: S 12 KA152/12 mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i. V. m. § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO).

Der Streitwert entspricht auch im Berufungsverfahren dem streitgegenständlichen Kürzungsbetrag.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht“ in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

8.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweis Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.


gez. Krome

gez. Jakob

gez. Bitz

Beglaubigt:

Erfurt, den 3. Juni 2015



Frölich

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle